

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fischer (Homburg), Börnsen, Catenhusen, Stockleben, Dr.-Ing. Laermann, Timm, Zywietz, Kleinert, Dr. Hirsch, Schäfer (Mainz), Merker und Genossen und der Fraktionen der SPD und FDP

— Drucksache 9/749 —

TV-SAT

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Forschung und Technologie hat mit Schreiben vom 4. September 1981 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wie folgt beantwortet:

1. Welche Ziele verfolgt der zwischen der deutschen und der französischen Regierung abgeschlossene Vertrag über das Rundfunksatelliten-Projekt TV-SAT?

Das deutsch-französische Abkommen über die technisch-industrielle Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Rundfunksatelliten (BGBI. II 1981, S. 49 bis 58) hat insbesondere zum Ziel,

- technische und betriebliche Erkenntnisse zu gewinnen, um auf gesicherten Grundlagen die neue Form der Fernseh- und Tonrundfunkverbreitung beurteilen zu können;
- der beteiligten Industrie die Möglichkeit zu bieten, ihre technische Führungsrolle auf diesem Gebiet zu beweisen und sich damit weltweit neue Märkte zu eröffnen.

Damit soll die erfolgreiche deutsch-französische Zusammenarbeit beim Fernmeldesatellitensystem SYMPHONIE mit der gemeinsamen Entwicklung von Fernsehrundfunksatelliten fortgesetzt und die Kooperation beider Länder in der Weltraumtechnik weiter gestärkt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Zusammenfassung der Kabinetsitzungen vom 13. Mai 1981 und 24. Juni 1981 zur Medienpolitik hinzuweisen (vgl. Bulletin des Presse- und Informa-

tionsamtes der Bundesregierung vom 27. Juni 1981). Die Bundesregierung spricht sich in Ziffer 11 dieser Zusammenfassung dafür aus, daß im Rahmen des deutsch-französischen Satellitenprojekts während der mit Frankreich gemeinsam durchzuführenden Versuchsphase (präoperationelle Phase), die nach heutiger Voraussicht frühestens im Oktober 1984 beginnen und frühestens zwei Jahre später beendet wird, ein Kanal für Meßzwecke der deutschen Bundespost verwendet wird. Aus der Sicht der Bundesregierung bestehen keine Einwendungen dagegen, wenn in Abstimmung mit den Ländern auf weiteren Kanälen die ohnehin abgestrahlten Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten übertragen werden.

2. Welches Ressort der Bundesregierung ist für die Ausfüllung des Vertrags verantwortlich?

Nach Artikel 2 des Regierungsabkommens wurde von den Vertragsparteien ein Lenkungsausschuß eingesetzt, der die allgemeinen Leitlinien für die Zusammenarbeit bestimmt und der nach Artikel 6 eingesetzten Projektleitung Richtlinien für die Durchführung erteilt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat je einen Vertreter des Bundesministers für Forschung und Technologie (BMFT) und des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen (BMP) als Mitglieder ernannt.

In diesem Zusammenhang übernimmt der BMFT die mit der Entwicklung, dem Start und der geostationären Positionierung des deutschen Satelliten zusammenhängenden Aufgaben. Der BMP stellt die fernmeldetechnischen Rahmenspezifikationen auf, errichtet und betreibt die Erdefunkstelle und ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Versuchsprogramms sowie den fernmeldemäßigen Betrieb des Systems.

3. Welches Ressort ist für die Überwachung des Projektmanagements, für Entwicklung, Produktion, Start und Positionierung des deutschen Satelliten zuständig?

Diese Frage wurde bereits im Zusammenhang mit Frage 2 beantwortet.

4. Welchen rechtlichen Status besitzt die Projektleitung, und welche haftungsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus diesem Status?

Gemäß Artikel 6 des deutsch-französischen Abkommens wurde zur Durchführung der Arbeiten in München eine deutsch-französische Projektleitung gebildet. Diese wurde von den beiden Vertragsparteien auf Zeit eingerichtet und arbeitet im Auftrage und nach Weisung der Vertragsparteien, vertreten durch den Len-

kungsausschuß. Auf deutscher Seite bedient sich der BMFT der personellen, technischen und administrativen Unterstützung durch die Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DFVLR).

Maßgebend für die Haftung der Mitglieder der Projektleitung ist das jeweilige nationale Recht unter Berücksichtigung des deutsch-französischen Abkommens.

5. Aus welchen Gründen hat sich nach Auffassung der Bundesregierung der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Projektleitung verzögert?

Die Projektleitung rekrutiert sich deutscherseits aus Personal der DFVLR und des Fernmeldetechnischen Zentralamtes (FTZ), französischerseits aus Personal des Centre National d'Etudes Spatiales (CNES) und der Télédiffusion de France (TDF).

Der personelle Aufbau dieser Projektleitung, die sofort die Vertragsverhandlungen mit dem Industriekonsortium EUROSATELLITE aufzunehmen hatte, konnte erst nach längerer Anlaufzeit abgeschlossen werden. Die Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen über Regelungen für das von ihnen in die Projektleitung entsandte Personal mit unterschiedlichem personalrechtlichen und organisatorischem Status ist noch im Gange.

6. In welchem Maß entspricht die fernmeldetechnische Leistungsfähigkeit des deutschen Satelliten im derzeitigen Planungsstand den Erwartungen der Deutschen Bundespost?

Den Vertragsverhandlungen mit dem Industriekonsortium EUROSATELLITE liegen Anforderungen an die fernmeldetechnische Leistungsfähigkeit des deutschen Satelliten zugrunde, die von der Deutschen Bundespost vorgegeben worden sind. Nach dem derzeitigen Planungsstand werden diese Anforderungen erfüllt.

7. Sind zur Ausfüllung des deutsch-französischen Abkommens bereits vertragliche Bindungen eingegangen bzw. Absichtserklärungen (letter of intent) abgegeben worden, und wenn ja, welche?

Welche bindende Kraft hätten diese Absichtserklärungen?

Das deutsch-französische Industriekonsortium EUROSATELLITE wurde am 24. März 1981 von der Absicht unterrichtet, mit ihm einen Vertrag über die Entwicklung und Herstellung der im deutsch-französischen Abkommen vorgesehenen Rundfunksatelliten zu schließen. Gleichzeitig wurde das Industriekonsortium beauftragt, unter Wahrung der im Abkommen festgelegten Bedingungen mit den Arbeiten sofort zu beginnen. Inzwischen wurden diese Arbeiten und die industriellen Leistungen bis zum ersten Projektmeilenstein Mitte November 1981 (Freigabe der Entwicklung und Fertigung) durch einen Vorvertrag mit einem Finanz-

volumen von 100 Mio. DM abgedeckt, das je zur Hälfte von der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik aufgebracht wird. Dieser Vorvertrag, der am 17. August 1981 in Kraft getreten ist, verpflichtet die Bundesregierung, das Vorhaben in der Entwurfs- und Vorentwicklungsphase zu fördern und löst die erwähnte Absichtserklärung vom 24. März 1981 ab. Eine Verpflichtung der Bundesregierung zur Förderung der restlichen Projektabschnitte entsteht erst mit Abschluß eines Hauptvertrages über das gesamte Vorhaben in Höhe von 520 Mio. DM.

Der BMFT hat ferner Zahlungen in Höhe von rd. 10 Mio. DM an die ARIANE-Trägerraketen-Gesellschaft ARIANESPACE als Anzahlung auf den Startvertrag geleistet, um einen Starttermin im Dezember 1984 zu reservieren. Die Vertragsverhandlungen mit ARIANESPACE über die Bereitstellung der Startdienste stehen vor dem Abschluß.

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der in dem Abkommen vorgesehene Festpreis (von der Preisgleitklausel abgesehen) gehalten werden kann, oder sind Verteuerungen auf Grund neuer technischer Anforderungen zu befürchten?

Die Bundesregierung geht nach ihrem derzeitigen Kenntnisstand davon aus, daß der im deutsch-französischen Abkommen vorgesehene Festpreis eingehalten werden kann.

9. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die zusätzlichen Kosten für die Projektdurchführung, Startkosten, Startversicherung usw. entsprechend Anhang B Nr. 6 zum Abkommen?

Die entsprechend Anhang B Ziffer 6 des deutsch-französischen Abkommens zusätzlich anfallenden Kosten werden gegenwärtig bei einem Preisstand 1980 wie folgt veranschlagt:

- Startkosten (ARIANE) 102 Mio. DM.
- Die Entscheidung über den Abschluß einer Startversicherung wird z. Z. vorbereitet.
- Die anteiligen Kosten für die Projektleitung werden auf 12 Mio. DM veranschlagt.
- Der Aufwand für die Erstellung und den Betrieb der Erdefunkstelle wird auf 33 Mio. DM geschätzt.

Bezüglich der Kosten für das Versuchsprogramm einschließlich der dafür notwendigen Empfangsanlagen sowie der Aufwendungen der DFVLR für die Positionierung und Überwachung des Satelliten durch ihr Bodenbetriebssystem sind exakte Angaben noch nicht möglich.

10. Ist der Bundesregierung bekannt, daß bereits Satelliten von seiten des französischen Partners an Drittländer verkauft sind?

Der Bundesregierung sind keine durch den französischen Partner getätigten Verkäufe von Satelliten bekannt, wie sie im deutsch-französischen Abkommen definiert sind. Das deutsch-französische Abkommen sieht vor, daß die industrielle Zusammenarbeit auch bei der späteren Vermarktung von Fernsehrundfunksatelliten für den Export fortgesetzt wird.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0172-6838